

Allgemeine Geschäftsbedingungen Beil-sonnschutz (DE)

Diese AGB gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen. Abweichende AGB des Bestellers gelten nicht. Es gilt grundsätzlich die Schriftform, auch für Nebenabreden:

1. Angebot: Alle Angebote sind freibleibend, dazugehörige Unterlagen, an denen wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vorbehalten, sind nur annähernd maßgebend, die Weitergabe ist untersagt.

2. Technische Unterlagen: Alle Masse, Abbildungen, Schnittpläne und übrige Angaben in unseren Verkaufsunterlagen sind unverbindlich und können jederzeit ohne vorherige Mitteilung geändert oder dem neuesten Stand der Technik angepasst werden. Konstruktions- und Modelländerungen sind vorbehalten.

3. Umfang der Lieferung: Der Inhalt der Auftragsbestätigung (AB) ist maßgebend, im Falle unseres Angebots mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme, das Angebot, wenn keine AB vorliegt.

4. Preise: Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer, Verpackungs- und Transportkosten. Preisänderungen bleiben jederzeit vorbehalten.

5. Transport- und Verpackungskosten

Ab einem Auftragswert von CHF 200.-- liefern wir franko Lieferadresse. Für Aufträge unter CHF 200.-- verrechnen wir einen Transportkostenanteil von 10% des Auftragswertes.

6. Zahlungsbedingungen: Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, sind Rechnungen von Beil-sonnschutz (Schweiz) innert 8 Ten mit 2% Skonto oder innert 30 Ten ab Faktura Datum netto ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug werden alle auch noch nicht fälligen Forderungen gegen den Besteller sofort fällig und die Verzugszinsen in Rechnung gestellt. Beil-sonnschutz behält sich vor, die Auslieferung von bereits bestätigten Bestellungen und die Annahme weiterer Bestellungen von der Zahlung fälliger Forderungen abhängig zu machen.

7. Lieferfristen: Beginnt mit Absendung der AB, aber nicht vor Eingang aller vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen und einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist verlängert sich (auch bei Verzug) angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung und Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens oder unseres Unterlieferers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind.

8. Gefahrübergang und Entgegennahme: Die Gefahr geht spätestens mit dem Zeitpunkt der Abholung, Lieferung oder Absendung der Lieferteile, bei Einbau/Werkleistung ab Abnahme oder ab dem T der Versandbereitschaft, wenn sich der Versand aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert, auf den Besteller über. Auf seinen Wunsch wird auf seine Kosten die Sendung gegen alle versicherbaren Risiken versichert. Der Besteller trägt die ab Anzeige der Versandbereitschaft durch Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat. Lieferungen sind, auch bei unwesentlichen Mängeln, entgegenzunehmen. Teillieferungen sind zulässig und dürfen nicht zurückgewiesen werden, es sei denn, der Besteller weist nach, dass die gelieferte Teilmenge ohne die offengebliebene Restmenge nicht verwendet werden kann. Der Besteller hat bei Bestellung (mit Versendung auf seine Kosten) den genauen Versandweg anzugeben; ohne Angabe ist uns die Wahl überlassen und die Übergabe der Ware erfolgt an einen von uns im Namen des Bestellers zu beauftragenden Frachtführer, wobei der Besteller mögliche Transportschäden unmittelbar gegen den Frachtführer geltend zu machen hat.

9. Haftung für Mängel der Lieferung: Bei nachgewiesenen Mängeln ist uns zunächst das Recht einzuräumen, entweder eine Nachbesserung vorzunehmen oder die Ware zurückzunehmen und Ersatz zu leisten. Schlägt dies fehl, hat der Besteller das Recht auf Minderung oder Rücktritt. Uns bleibt vorbehalten, die Nachbesserung entweder vor Ort oder bei uns vorzunehmen. Rücksendung mangelhafter Ware bedarf unserer Zustimmung, anderenfalls trägt der Besteller die Kosten. Mängel oder Verzug bei einer Teillieferung geben dem Besteller kein Rücktrittsrecht, wenn bis dahin die vollständige Leistung noch nicht erbracht und die Lieferfrist noch nicht erreicht worden ist. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen in einem Jahr - ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs auch bei Teilerfüllung - ab Abholung; bei Lieferung ab Ablieferung der Ware, bei Versendung ab Absendung der Teile, bei Einbau/Werkleistung ab Abnahme oder ab dem T der Versandbereitschaft. Unsere Haftung ist aufgehoben, wenn der Besteller ohne unsere Genehmigung Änderungen/Instandsetzungsarbeiten an der gelieferten Ware vornimmt. Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei der wir nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden haften. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Besteller die Ware weiter verarbeitet oder veräußert hat, nachdem er den Mangel entdeckt hatte oder hätte entdecken müssen, es sei denn, dass die Verarbeitung oder Veräußerung erforderlich war, um einen größeren Schaden zu verhindern.

10. Garantie

Für fehlerhaftes Material inkl. Beschläge beträgt die Garantiefrist 2 Jahre ab Rechnungsdatum sofern der Mangel schriftlich gemeldet wurde. Folgeschäden und Umtriebe, die auf unsachgemäße Behandlung und Handhabung der Ware zurückzuführen sind, werden von uns nicht anerkannt.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle entstehenden Ansprüche ist der Hauptsitz unserer Firma, Hauptstr. 2 D-79780 Stühlingen. Zur Beurteilung von Streitigkeiten ist das Gericht in D-79761 Waldshut-Tiengen zuständig, sofern keine andere Abmachung getroffen wurde. Beil-sonnschutz (DE) behält sich jedoch vor, den Kunden an seinem Sitz bzw. Wohnsitz zu belangen.